
Q&A: Videosprechstunde

1. Was versteht man genau unter einer Videosprechstunde?

Synchrone Kommunikation zwischen einem Arzt und einem ihm bekannten Patienten über die dem Patienten zur Verfügung stehende technische Ausstattung, ggf. unter Assistenz, z.B. durch eine Bezugsperson, im Sinne einer Online-Videosprechstunde in Echtzeit, die der Arzt dem Patienten anbieten kann (Legaldefinition nach §1 Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)). Als Videosprechstunde im Rahmen dieser Vereinbarung gilt auch die o.g. Kommunikation, die zwischen einem Vertragsarzt und einem pflegebedürftigen Patienten unter Beteiligung einer Pflegekraft oder mehreren Pflegekräften, die an der Versorgung des Patienten beteiligt sind, durchgeführt wird.

2. Ist die Behandlung per Videosprechstunde erlaubt?

Vor der Änderung der hessischen Berufsordnung der Ärztinnen und Ärzte (hessBO-Ä) war die ausschließliche Fernbehandlung nicht gestattet. Nun ist sie **im Einzelfall erlaubt**.

§ 7 IV hessBO-Ä:

„Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Die ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird. Die Patientin oder der Patient muss über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt werden.“

3. Wer kann eine Videosprechstunde durchführen?

Ausschließlich Vertragsärzte (§ 4 III Anlage 31b zum BMV-Ä), darunter sind abrechnungsfähig:

- Hausärzte,
- Kinder- und Jugendärzte,
- Anästhesisten,
- Augenärzte,
- Dermatologen,
- Fachärzte für Innere Medizin,
- Psychiater,
- Psychotherapeuten,

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

-
- Chirurgen,
 - Hals-Nasen-Ohrenärzte,
 - Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen,
 - Neurologen, Nervenärzte und Neurochirurgen,
 - Orthopäden,
 - Gynäkologen,
 - Kinder- und Jugendpsychiater und Psychotherapeuten,
 - Urologen,
 - Phoniater und Pädaudiologen,
 - Fachärzte für physikalische und rehabilitative Medizin
 - Strahlentherapeuten

4. Bei welchen Krankheitsbildern ist die Durchführung einer Videosprechstunde erlaubt?

Die Videosprechstunde ist seit dem 01.04.2019 nicht mehr indikationsgebunden. Damit steht es nunmehr im Ermessen des Arztes bei welchem Fall er per Videosprechstunde behandelt.

5. Welche Patienten eignen sich?

Nur solche, die den technischen Voraussetzungen entsprechend ausgestattet sind oder sich fremder Hilfe bedienen können.

6. Welche technischen Voraussetzungen müssen auf Seiten des Patienten gegeben sein?

Der Patient muss einen internetfähigen Rechner, Laptop, Tablet oder Smartphone mit Bildschirm, Kamera, Mikrofon und Lautsprecher haben. Er muss eine Internetseite anwählen können und in der Lage sein einen Einwahlcode einzugeben.

7. Welche technischen Voraussetzungen müssen auf Seiten des Arztes gegeben sein?

Es müssen neben einem internetfähigen Rechner ein Bildschirm, eine Kamera, ein Mikrofon und ein Lautsprecher vorhanden sein. Diese können auch vollständig in einem Gerät, z.B. einem Tablet, vereint sein (§ 4 I Anlage 31b zum BMV-Ä). Der Bildschirm muss mindesten 3 Zoll Bildschirmdiagonale aufweisen, die Auflösung muss mindestens 640x480 px betragen und die Bandbreite muss im Download mindestens 2000 kbit/s betragen (Anlage 1 zu Anlage 31b zum BMV-Ä).

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

8. Wie ist zu verfahren, wenn der Patient dem Arzt unbekannt ist oder der Patient in dem laufenden oder vorangegangenen Quartal nicht in der Praxis vorstellig war?

Der Arzt ist in diesen Fällen verpflichtet den Patienten anhand der per Videotelefonie vorgelegten Gesundheitskarte und den hierauf aufgebrachten Identitätsmerkmalen, wie Name, Vorname, Lichtbild und Geburtsdatum zu identifizieren (§ 2 I Anlage 4b zum BMV-Ä i.V.m. Punkt 1.2 des Anhang 1 der Anlage 4a zum BMV-Ä). Weiterhin ist er verpflichtet die folgenden Informationen einzuholen: die Bezeichnung der Krankenkasse, der Name und Vorname und das Geburtsdatum des Versicherten, die Versichertenart, die Postleitzahl des Wohnortes und die Krankenversicherungsnummer. Außerdem muss der Arzt zusätzlich die mündliche Erklärung des Patienten einholen, dass der Versicherungsschutz besteht.

9. Wie ist zu verfahren, wenn der Patient dem Arzt bekannt ist und der Patient in dem laufenden oder vorangegangenen Quartal bereits in der Praxis vorstellig war?

In diesem Fall ist der Arzt verpflichtet die Erklärung des Patienten darüber einzuholen, dass keine Änderungen hinsichtlich des Leistungsanspruchs eingetreten sind (§ 2 II Anlage 4b zum BMV-Ä). Soweit die elektronische Gesundheitskarte nicht bei einem vorherigen Besuch in dem laufenden Quartal eingelesen wurde, werden die Daten auf Grundlage der Patientenakte im Praxisverwaltungssystem (PVS) hinterlegt (§ 2 II Anlage 4b zum BMV-Ä). Allerdings ist, wenn im weiteren Verlauf des Quartals die Versichertenkarte eingelesen wird, die Abrechnung auf der Grundlage dieser Daten vorzunehmen (§ 2 III Anlage 4b zum BMV-Ä).

10. Welche Anforderungen muss der Videodiensteanbieter erfüllen?

- a. Der Arzt muss sich für den Videodienst **registrieren** (§ 5 I Nr. 1 der Anlage 31b zum BMV-Ä).
- b. Der Videodienst muss **keinen Zweitzugang** vorhalten. Sofern ein Zweitzugang für Praxispersonal möglich ist, darf dieser allein und ausschließlich zu organisatorischen Zwecken im Zusammenhang mit der Videosprechstunde genutzt und mit diesem keine Videosprechstunde durchgeführt werden (§ 5 I Nr. 2 der Anlage 31b zum BMV-Ä).

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

-
- c. Patienten müssen sich **ohne Account anmelden können**, der **Klarname** des Patienten soll für den Arzt erkennbar sein. Der Zugang darf nur zum Kontakt mit dem initiiierenden Arzt führen (§ 5 I Nr. 3 der Anlage 31b zum BMV-Ä).
- d. Der Videodienstanbieter muss gewährleisten, dass der Arzt die Videosprechstunde **ungestört**, z.B. ohne Signalgeräusche weiterer Anrufer, durchführen kann (§ 5 I Nr. 4 der Anlage 31b zum BMV-Ä).
- e. Die Übertragung der Videosprechstunde erfolgt über eine **Peer-to-Peer-Verbindung**, ohne Nutzung eines zentralen Servers (§ 5 I Nr. 5 der Anlage 31b zum BMV-Ä).
- f. Der Videodienstanbieter muss gewährleisten, dass sämtliche Inhalte der Videosprechstunde während des gesamten Übertragungsprozesses nach dem Stand der Technik **Ende-zu-Ende**, beispielsweise nach der Technischen Richtlinie 02102 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuell gültigen Fassung, **verschlüsselt** sind (§ 5 I Nr. 6 der Anlage 31b zum BMV-Ä).
- g. Die eingesetzte Software muss bei Schwankungen der Verbindungsqualität bezüglich der Ton- und Bildqualität **adaptiv** sein. Die Entscheidung über die Durch- bzw. Fortführung der Videosprechstunde bei abnehmender Ton und Bildqualität obliegt den Gesprächsteilnehmern (§ 5 I Nr. 7 der Anlage 31b zum BMV-Ä).
- h. Sämtliche Inhalte der Videosprechstunde dürfen durch den Videodienstanbieter **weder eingesehen noch gespeichert** werden können (§ 5 I Nr. 8 der Anlage 31b zum BMV-Ä).
- i. Videodienstanbieter dürfen nur **Server im Europäischen Wirtschaftsraum** nutzen. **Alle Metadaten** müssen nach spätestens **drei Monaten** gelöscht werden und dürfen nur für die zur Abwicklung der Videosprechstunde notwendigen Abläufe genutzt werden. Die Weitergabe der Daten ist untersagt (§ 5 I Nr. 9 der Anlage 31b zum BMV-Ä).
- j. Die Nutzungsbedingungen müssen vollständig in **deutscher Sprache** und auch ohne vorherige Anmeldung online abrufbar sein (§ 5 I Nr. 10 der Anlage 31b zum BMV-Ä).
- k. Das **Schalten von Werbung** im Rahmen der Videosprechstunde ist untersagt (§ 5 I Nr. 11 der Anlage 31b zum BMV-Ä).
- l. Der Videodienstanbieter muss eine aktuelle Bescheinigung nach Anlage 2 beim GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung schriftlich vorgelegt haben (§ 5 I Nr. 12 der Anlage 31b zum BMV-Ä).

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

11. Welche Nachweise muss der Videodienstanbieter hinsichtlich der Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit personenbezogener Daten erbringen?

Der Anbieter muss den Nachweis führen, dass er die Anforderungen an die **Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten** (nach aa) und bb)) sowie die inhaltlichen Anforderungen (s.o.) erfüllt. Diese Nachweise können erbracht werden durch:

aa) **Informationssicherheit:** (1) ein Zertifikat des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik oder (2) ein Zertifikat über die technische Sicherheit von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Stelle.

bb) **Datenschutz:** (1) ein Gütesiegel, das von einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde vergeben bzw. anerkannt wurde oder (2) ein Datenschutzzertifikat von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Stelle.

cc) **Inhalte:** ein Zertifikat oder Gutachten oder vergleichbare Bestätigung von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Stelle.

Das Vorliegen der Nachweise ist dem Vertragsarzt zum Vertragsabschluss durch die Ausstellung einer Bescheinigung nach Anlage 2 zur Anlage 31b zum BMV-Ä (Muster) zu bestätigen.

12. Wo finde ich ein Verzeichnis der Videodienstanbieter, die über die o.g. Bescheinigung verfügen?

Ein solches Verzeichnis finden Sie auf den Webseiten des GKV-Spitzenverbandes und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (§ 5 IV Anlage 31b zum BMV-Ä).

13. Was sind die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen?

Hinsichtlich des Datenschutzes sind die oben bereits genannten Vorkehrungen zu treffen. Im Übrigen gelten die Vorschriften zum Datenschutz, etwa aus dem BDSG, SGB V, SGB X,

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

DSGVO auch für die Videosprechstunde. Weiterhin verweisen wir auf die „Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ der Bundesärztekammer (BÄK) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV).

14. Was ist während der Videosprechstunde zu beachten?

- Zu Beginn: *Vorstellung* aller im Raum anwesenden Personen auf beiden Seiten (§ 3 Anlage 31b zum BMV-Ä)
- *Freiwilligkeit* der Teilnahme für beide Teilnehmer an der Videosprechstunde (§ 3 Anlage 31b zum BMV-Ä).
- *Störungsfreier Ablauf* (§ 3 Anlage 31b zum BMV-Ä)
- *Geschlossene Räume*, die eine *angemessene Privatsphäre* sicherstellen (§ 3 Anlage 31b zum BMV-Ä)
- *Keine Aufzeichnungen* jeglicher Art von der Videosprechstunde (§ 3 Anlage 31b zum BMV-Ä)
- *Information des Patienten* durch den Arzt nach § 3 Anlage 31b zum BMV-Ä (erste fünf Bulletpoints) und Einholung einer *Einwilligung* in die Datenverarbeitung durch den Videodienstanbieter (§ 4 II Anlage 31b zum BMV-Ä).

15. Was ist nach der Videosprechstunde zu beachten?

Dem Patienten kann in Modellregionen bereits jetzt ein **elektronisches Rezept** (eRezept) ausgestellt werden. Dies kann dann auf direktem Weg in die von dem Patienten gewünschte Apotheke übersandt werden.

Der **Datenschutz** hört auch nach der Videosprechstunde nicht auf. Die gesammelten Daten müssen verwaltet und ein Löschvorgang implementiert werden, der sicherstellt, dass nicht mehr Daten vorgehalten werden, als nötig sind für den Erfolg der Behandlung (Prinzip der Datensparsamkeit).

16. Was muss bei der Abrechnung beachtet werden?

Die Abrechnung kann nur erfolgen, wenn die technischen Voraussetzungen nach Anlage 31b zum BMV-Ä gegeben sind. Der Arzt ist verpflichtet diesen **Nachweis durch Einreichen** einer Erklärung des Videodienstanbieters zur Zertifizierung bei der KV zu erbringen, Abschnitt 1.4 Nr. 6 EBM.

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

Nach der Ziffer 4.3.1 ist zur Abrechnung **mehrerer Inanspruchnahmen** derselben Betriebsstätte an demselben Tag erforderlich, dass die jeweilige Uhrzeit angegeben wird, sofern berechnungsfähige Leistungen erbracht werden.

17. Was kann unter welchen GOPs abgerechnet werden?

Unter Abschnitt 4.3.1 des EBM wird zur den Voraussetzungen des Arzt-Patienten-Kontaktes folgende Regelung getroffen: „Ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt setzt die räumliche und zeitgleiche Anwesenheit von Arzt und Patient und die direkte Interaktion derselben voraus. Andere Arzt-Patienten-Kontakte setzen mindestens einen telefonischen Kontakt und/oder einen Kontakt im Rahmen einer **Videosprechstunde** gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) und/oder einen mittelbaren Kontakt voraus, soweit dies berufsrechtlich zulässig ist.

Ein mittelbarer anderer Arzt-Patienten-Kontakt **setzt nicht die unmittelbare Anwesenheit von Arzt und Patient an demselben Ort voraus.**

Telefonische Arzt-Patienten-Kontakte, Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä und andere mittelbare Arzt-Patienten-Kontakte sind **Inhalt der Pauschalen** und nicht gesondert berechnungsfähig. Finden im Behandlungsfall ausschließlich telefonische Arzt-Patienten-Kontakte oder andere mittelbare Arzt-Patienten-Kontakte statt, sind diese nach der **Gebührenordnungsposition 01435 berechnungsfähig.**

Finden im Behandlungsfall ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä statt, gilt:

1. Die Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale des entsprechenden arztgruppenspezifischen oder arztgruppenübergreifenden Kapitels ist einmal im Behandlungsfall bzw. bei arztpraxisübergreifender Behandlung einmal im Arztfall berechnungsfähig (s. Allgemeine Bestimmung 4.1). Es erfolgt ein Abschlag auf die Punktzahl der jeweiligen Versicherten-, Grund-, oder Konsiliarpauschale und den Zuschlägen bzw. Zusatzpauschalen im hausärztlichen Versorgungsbereich nach den Gebührenordnungspositionen 03040, 03060, 03061 und 04040, den Zuschlägen für die fachärztliche Grundversorgung gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.8 und den Gebührenordnungspositionen 13294, 13296, 13344, 13346, 13394, 13396, 13494, 13496, 13543, 13544, 13594, 13596, 13644, 13646, 13694, 13696 und dem Zuschlag

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

nach der Gebührenordnungsposition 06225 für die Behandlung durch konservativ tätige Augenärzte gemäß Nr. 6 der Präambel 6.1. Die Höhe des Abschlags beträgt

- 30 % für die Grundpauschalen der Kapitel 5, 6, 9 und 20 und die jeweiligen vorgenannten Zuschläge,
- 25 % für die Grundpauschalen der Kapitel 7, 8, 10, 11, 13, 15, 18, 26 und 27 und die jeweiligen vorgenannten Zuschläge,
- 20 % für die Versichertenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 03000 und 04000, die Grund- bzw. Konsiliarpauschalen der Kapitel 3, 4, 14, 16, 21, 22 und 23, die Grund- bzw. Konsiliarpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 01320, 01321, 25214 und 30700 und die jeweiligen vorgenannten Zuschläge.

Die Abschläge werden durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung vorgenommen.

2. Die Aufschläge auf die Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschalen gemäß den Allgemeinen Bestimmungen 5.1 und 4.3.10 und den Präambeln 3.1 Nr. 8, 4.1 Nr. 4 und 4.1 Nr. 11 erfolgen auf Basis der um die Abschläge gemäß Abs. 5 Nr. 1 reduzierten Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschalen.
3. Die Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 01630, 01641, 05227, 06227, 07227, 08227, 09227, 10227, 13227, 13297, 13347, 13397, 13497, 13547, 13597, 13647, 13697, 14217, 16218, 18227, 20227, 21227, 21228, 22219, 26227, 27227, 30701 und 32001 sind nicht berechnungsfähig.
4. Die um die Abschläge gemäß Abs. 5 Nr. 1 reduzierte Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale ist im Behandlungsfall nicht neben der Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale bei persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt (s. Allgemeine Bestimmung 4.1) berechnungsfähig.
5. Der Fall ist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung anhand der Gebührenordnungsposition 88220 nachzuweisen.
6. Die Anzahl der Behandlungsfälle gemäß Abs. 5 ist auf 20 % aller Behandlungsfälle des Vertragsarztes begrenzt.

Gebührenordnungspositionen, die entsprechend ihrer Leistungsbeschreibung im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä durchgeführt werden können, unterliegen einer Obergrenze je Gebührenordnungsposition und Vertragsarzt. **Die**

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

Obergrenze beträgt 20 % der berechneten Gebührenordnungspositionen je Vertragsarzt und Quartal.

Bei mehr als einer Inanspruchnahme derselben Betriebsstätte an demselben Tag sind die **Uhrzeitangaben** erforderlich, sofern berechnungsfähige Leistungen durchgeführt werden. Bei Neugeborenen, Säuglingen und Kleinkindern gemäß 4.3.5 sowie bei krankheitsbedingt erheblich kommunikationsgestörten Kranken (z. B. Taubheit, Sprachverlust) ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt auch dann gegeben, wenn die **Interaktion des Vertragsarztes indirekt über die Bezugsperson(en)** erfolgt, wobei sich Arzt, Patient und Bezugsperson(en) gleichzeitig an demselben Ort befinden müssen. Bei den Gebührenordnungspositionen 02310, 07310, 07311, 07330, 07340, 10330, 18310, 18311, 18330 und 18340, deren Berechnung mindestens drei oder mehr persönliche bzw. andere Arzt-Patienten-Kontakte im Behandlungsfall voraussetzt, kann ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt auch als Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä erfolgen.“

Nach **GOP 01450** gibt es einen „Zuschlag im Zusammenhang mit den Versichertenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 03000 und 04000, den Grundpauschalen der Kapitel 5 bis 11, 13 bis 16, 18, 20 bis 23, 26 und 27 und den Gebührenordnungspositionen 01320, 01321, 01442, 25214, 30210, 30700, 30706, 30932, 30948, 35110 bis 35113, 35141, 35142, 35401, 35402, 35405, 35411, 35412, 35415, 35421, 35422, 35425, 35600, 35601, 37120, 37320 und 37400 für die Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde oder für eine Videofallkonferenz gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä). [...] Für die Gebührenordnungsposition 01450 wird ein Punktzahlvolumen je Arzt gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungsposition 01450 durchgeführten Leistungen im Quartal zu vergüten sind. Der Höchstwert für das Punktzahlvolumen für die Gebührenordnungsposition 01450 beträgt **1.899 Punkte** je abrechnendem Vertragsarzt. Die Gebührenordnungsposition 01450 ist als Zuschlag im Zusammenhang mit den Gebührenordnungspositionen 30210, 30706, 30948, 37120, 37320 und 37400 ausschließlich berechnungsfähig, sofern die Fallkonferenz bzw. Fallbesprechung als Videofallkonferenz durchgeführt wird, die die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä erfüllt. **Die Gebührenordnungsposition 01450 ist nur vom Vertragsarzt, der die Videofallkonferenz initiiert, berechnungsfähig.** Dabei gilt ein **Höchstwert von 40 Punkten je Arzt und je Videofallkonferenz.** Für die Gebührenordnungsposition 01450 gilt ein Höchstwert von 40 Punkten je Gruppenbehandlung

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

nach den Gebührenordnungspositionen 35112 und 35113, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungsposition 01450 durchgeführten Leistungen je Gruppenbehandlung zu vergüten sind.“

Nach GOP 01451 gibt es eine ca. 10 Euro betragende „**Anschubförderung**“ für Videosprechstunden gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) im Rahmen der Betreuung von Patienten in der haus-/fachärztlichen Versorgung, **je Arzt-Patienten-Kontakt** im Rahmen einer Videosprechstunde. Für die Gebührenordnungsposition 01451 wird ein Punktzahlvolumen je Praxis gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungsposition 01451 durchgeführten Leistungen im Quartal zu vergüten sind. **Der Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 01451 beträgt insgesamt je Praxis 4.620 Punkte im Quartal.** Die Gebührenordnungsposition 01451 wird der Praxis durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung je durchgeführter Videosprechstunde bis zum Höchstwert zugesetzt, sofern die Praxis mindestens 15 Videosprechstunden gemäß der Gebührenordnungsposition 01450 im Quartal durchgeführt hat.“

Weitergehende Informationen / Hilfreiche Links:

Den **aktuellen EBM-Katalog** finden Sie unter: <https://www.kbv.de/html/ebm.php>

Die **Erwägungen der Bundesärztekammer** zu § 7 MBO-Ä finden Sie unter:
https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/2015-12-11_Hinweise_und_Erlaeterungen_zur_Fernbehandlung.pdf

Ein **Formular zur Abfrage der Zertifizierung** finden Sie auf der letzten Seite (Seite 8) dieses Dokumentes:

https://www.kbv.de/media/sp/Anlage_31b_Videosprechstunde.pdf

Eine **Liste der derzeitig zertifizierten Anbieter** finden Sie auf der folgenden Seite unter dem Reiter „Zertifizierte Videodienstleister“ unter:

<https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php#content30242>

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de

Die Hinweise und Empfehlungen zur **ärztliche Schweigepflicht, Datenschutz und Datensicherheit in der Arztpraxis** der Bundesärztekammer finden Sie unter:

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/Hinweise_und_Empfehlungen_aerztliche_Schweigepflicht_Datenschutz_Datnverarbeitung_09.03.2018_.pdf

Hinweis:

Alle Links wurden zuletzt am 23.09.2020 auf ihre Erreichbarkeit geprüft.

Soweit im Text die männliche Form genutzt wird, sind selbstverständlich auch immer die weibliche und diverse Form mit gemeint.

Haftungsausschluss:

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen. Auch wird hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes der verlinkten Dokumente oder Webseiten keine Haftung übernommen.

*Version: QA_Videosprechstunde_v04.3
Datum der Veröffentlichung: 11.04.2019
Letzte Änderung: 23.09.2020*

Unsere Partner:



Gefördert durch:



www.ehealth-zentrum.de

info@ehealth-zentrum.de